

Erst acht Präsidenten

Mit der Wahl von Joseph S. Blatter (SUI) als Nachfolger von Dr. João Havelange (BRA) wurde im Juni 1998 das Amt des FIFA-Präsidenten erstmals seit 24 Jahren neu besetzt. In der 100-jährigen Geschichte der FIFA gab es nur acht Präsidenten. Mehrmals war der Posten kurze Zeit vakant, da der Präsident während seiner Amtszeit verstarb. In solchen Fällen übernahmen andere erfahrene Mitglieder bis zum nächsten Kongress interimistisch diese Aufgabe.

Die acht Präsidenten sind:

- **Robert Guérin** (Frankreich), *gewählt am 23. Mai 1904 in Paris (Frankreich)*. Die Wahl fand zwei Tage nach der Gründung der FIFA durch sieben Verbände - Frankreich, Belgien, Dänemark, Niederlande, Spanien (FC Madrid), Schweden und Schweiz - statt.
- **Daniel Burley Woolfall** (England), *gewählt im Juni 1906, Bern (Schweiz)*, verstarb 1918 während seiner Amtszeit. Interimspräsident: Carl Anton Hirschmann (Niederlande, FIFA-Ehrenssekretär).
- **Jules Rimet** (Frankreich), *gewählt 1920, zuerst interimistisch in Antwerpen (Belgien)*, ab 1. März 1921 schriftlich bestätigt.
- **Rodolphe Seeldrayers** (Belgien), *gewählt am 21. Juni 1954 in Bern (Schweiz)*, verstarb während seiner Amtszeit im Oktober 1955. Interimspräsident: Arthur Drewry (England).
- **Arthur Drewry** (England), *gewählt am 9. Juni 1956 in Lissabon (Portugal)*, verstarb während seiner Amtszeit am 25. März 1961. Interimspräsident: Ernst B. Thommen (Schweiz).
- **Sir Stanley Rous** (England), *gewählt am 28. September 1961 in London (England)*.
- **Dr. João Havelange** (Brasilien), *gewählt am 11. Juni 1974 in Frankfurt (BRD)*.
- **Joseph S. Blatter** (Schweiz), *gewählt am 8. Juni 1998 in Paris (Frankreich)*.

Statuten

Die Rechte und Pflichten des Präsidenten, der obersten Führungspersönlichkeit der FIFA, werden in den Statuten ausführlich behandelt.

In erster Linie vertritt der Präsident die FIFA rechtlich (Art. 32 Abs. 1). Er ist im Besonderen verantwortlich für:

- (a) die Umsetzung der Entscheide des Kongresses und des Exekutivkomitees durch das Generalsekretariat;
- (b) die Kontrolle der Arbeiten des Generalsekretariats;
- (c) die Beziehungen zwischen der FIFA und den Konföderationen, Mitgliedern, politischen Instanzen und internationalen Organisationen (Art. 32 Abs. 2).

Und, in Art. 32 Abs. 3 hat der Präsident allein das Recht, die Ein- oder Absetzung des Generalsekretärs vorzuschlagen. Ausserdem „führt er den Vorsitz beim Kongress, bei allen Sitzungen des Exekutiv- und des Dringlichkeitskomitees und jener Kommissionen, deren Vorsitzender er ist“ (Art. 32 Abs. 4). Überdies verfügt er über ein Stimmrecht im Exekutivkomitee, wobei bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag gibt (Art. 32 Abs. 5). Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten schliesslich übernimmt der amtsälteste verfügbare Vizepräsident automatisch dessen Aufgaben (Art. 32 Abs. 6).

- “Das Exekutivkomitee umfasst 1 Präsident, gewählt durch den Kongress, 8 Vizepräsidenten, und 16 Mitglieder, ernannt durch die Konföderationen und Verbände.”
- “Der Präsident wird durch den Kongress gewählt. Die Wahl findet jeweils in dem auf die Weltmeisterschaft folgenden Jahr statt. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Jahre: sie beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, in dem der Präsident gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich.”

Wahl des Präsidenten

Gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2, “Kandidaten für das Amt des Präsidenten können nur von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Mitglieder müssen dem FIFA-Generalsekretariat den Namen des Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten spätestens zwei Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mitteilen.

Das Generalsekretariat informiert die Mitglieder spätestens einen Monat vor Beginn des Kongresses über die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.”

Geheimwahl

Bei Wahlen wird geheim abgestimmt (Art. 27 Abs. 1). Das Wahlverfahren wird in Art. 27 Abs. 3 erläutert: “Für die Wahl des Präsidenten sind im ersten Wahlgang zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen genügt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige aus, der die kleinste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte, bis nur noch zwei Anwärter zur Wahl stehen.”

Stimmrecht

Nur stimmberechtigte Verbände können an der Wahl des Präsidenten teilnehmen. Jeder Verband verfügt über eine Stimme (Art. 23 Abs. 1):

- Jedes Mitglied hat im Kongress eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Das Mitglied wird durch Delegierte vertreten. Eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe ist nicht gestattet.
- Jedoch kann ein Verband gemäss Art. 15 Abs. 1(a) ausgeschlossen werden bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA.
- Und Mitglieder, die innerhalb von vier aufeinander folgenden Jahren nicht an mindestens zwei FIFA-Wettbewerben teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht am Kongress und erlangen es erst wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind (Art. 14 Abs. 4).

Andere Bestimmungen

- Übt der Präsident sein Amt nicht mehr aus oder ist er an der Ausübung verhindert, so wird er bis zum nächsten Kongress durch den amtsältesten Vizepräsident vertreten. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten (Art. 30 Abs. 6). Der Präsident führt die Kongressverhandlungen gemäss der Geschäftsordnung des Kongresses (Art. 23 Abs. 5).